



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. März 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/511)]

60/179. Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan: Opium Survey 2004" (Afghanistan: Opiumstudie 2004) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau von Opiummohn in Afghanistan beispiellose Ausmaße erreicht hat und welche Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität dieses Landes, der Nachbarregionen und der ganzen Welt aus der Zunahme des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit erwachsen,

in Anerkennung des politischen Willens und der fortdauernden Entschlossenheit Afghanistans, den Anbau von Opiummohn bis 2013 zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang den im Februar 2005 eingeleiteten Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffbekämpfung begrüßend, durch den das neue Ministerium für Suchtstoffbekämpfung formell eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von der Verfassung Afghanistans, in deren Artikel 7 die Regierung Afghanistans ihre nachdrückliche Entschlossenheit bekundet, den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung von Opium und anderen unerlaubten Suchtstoffen sowie den Handel damit zu bekämpfen,

die Regierung Afghanistans dazu *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines wirksamen gesetzlichen Rahmens für die Suchtstoffbekämpfung zu verstärken,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans im Rahmen der Stärkung des Strafverfolgungssystems eine Drogenpolizei zur Unterstützung ihrer Suchtstoffbekämpfungskampagne eingerichtet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Afghanistans im Jahr 2004 erfolgreich durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Tausenden Hektar Mohnanbaufläche, zur Unterbindung des Drogenverkehrs, zur Beschlagnahme erheblicher Mengen an unerlaubten Drogen, Vorläuferstoffen, Kleinwaffen und Munition sowie zur Beseitigung von Hunderten geheimer Labors für die unerlaubte Drogenher-

stellung geführt haben, und Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, ihre Anstrengungen in diesen Bereichen erheblich zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Afghanistans es zur Priorität gemacht hat, eine glaubwürdige, gezielte und verstärkte Kampagne zur Beseitigung des Anbaus unerlaubter Kulturen durchzuführen und im Rahmen des nationalen Entwicklungshaushalts und des neu eingerichteten Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung dauerhafter alternativer Existenzgrundlagen in den anvisierten Gebieten zu erleichtern,

ingedenk dessen, dass der Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und den Handel damit eine gemeinsame, von allen getragene Verantwortung darstellt, der mittels internationaler Anstrengungen entsprochen werden muss, wie von den Mitgliedstaaten in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung¹ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² und die darin enthaltenen Ziele, die auf wirtschaftliche Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Schaffung des zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet sind,

sowie unter Hinweis auf verschiedene andere Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 59/161 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 und der Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts in seinem Bericht für 2004³, in denen die internationale Gemeinschaft ersucht wurde, die Regierung Afghanistans bei ihrem Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den Handel mit unerlaubten Suchtstoffen zu unterstützen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bilateralen und multilateralen Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Afghanistan über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Einrichtungen gewährt;

2. *würdigt* den Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffkämpfung, der eine aus den folgenden acht Punkten bestehende Strategie umfasst:

a) *Aufbau von Institutionen zur Suchtstoffbekämpfung und entsprechenden Strukturen in den Provinzen;*

b) *verstärkte Aufklärung der afghanischen Bevölkerung über die Probleme und Bedrohungen, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;*

c) *Bereitstellung alternativer Existenzgrundlagen und Schaffung eines nationalen Entwicklungshaushalts und eines Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung;*

d) *Unterbindung und Beseitigung von Labors zur Heroinherstellung durch die nationale Drogenpolizei;*

e) *Stärkung der Rechts- und Justizinstitutionen;*

¹ Resolution S-20/2, Anlage.

² Siehe Resolution 55/2.

³ United Nations publication, Sales No. E.05.XI.3.

f) eine glaubwürdige, gezielte und verifizierte Kampagne zur Beseitigung des unerlaubten Anbaus;

g) Nachfragesenkung und Behandlung von Drogenabhängigen;

h) regionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern, um die Sicherheitsgürtel in der Region zu stärken und den Bedrohungen entgegenzuwirken, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans durch weitere technische Hilfe und finanzielle Zusagen die erforderliche Unterstützung für ihre Suchtstoffbekämpfungsziele zu gewähren, insbesondere für alle acht Punkte des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung;

4. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, die Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage weltweit zu verstärken und dadurch die Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit zu unterstützen;

5. *fordert* Afghanistan *nachdrücklich auf*, die Kontrolle unerlaubter Drogen auch weiterhin als eine seiner obersten Prioritäten zu behandeln, wie in seiner Verfassung und im Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung vorgesehen, und zu diesem Zweck seine Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels mit unerlaubten Drogen und Vorläuferstoffen zu verstärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch verstärkte Anstrengungen sicherzustellen, dass Afghanistan im Einklang und in Abstimmung mit dem Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung multilaterale Unterstützung erhält.

64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005